

VERORDNUNG

zum Schutze der städtischen Parkanlagen

(Gemeinderatsbeschluss vom 8.7.1980, 13.6.1984, 31.3.1993 und 15.12.2004)

Gemäß § 28 Abs. 3 der TGO 1966, LGBl.Nr. 4, wird zum Schutze der städtischen Parkanlagen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereiche der Stadt Schwaz bestehenden, öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen (im Folgenden kurz Parkanlagen genannt), die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Schwaz stehen. Dazu zählen insbesondere auch begrünte Teile von überbauten Liegenschaften, soweit diese der Stadtgemeinde Schwaz gehören oder von ihr verwaltet werden und öffentlich zugänglich sind.
2. Personen, die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in Anlagen im Sinne des Abs. 1 beauftragt sind oder in diesem eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen haben, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Benützung der Parkanlagen

1. Der Eintritt in Parkanlagen ist mit den nachstehenden Ausnahmen nur Fußgängern gestattet. Die Parkbesucher haben sich – unbeschadet der Bestimmungen des § 4 – ausschließlich auf den vorgesehenen Parkwegen (Plätzen) aufzuhalten.
2. Das Befahren der Parkwege (Plätze) und Spielplätze (§ 4) mit Krankenfahrstühlen und Kinderwagen ist erlaubt.
3. Kinderfahrzeuge wie Roller, Dreiräder, Kinderautos u.dgl. dürfen nur auf Parkwegen (Plätzen) und Spielplätzen benützt werden.
4. Die Verwendung anderer als in den Abs. 2 u. 3 angeführter Fahrzeuge ist nur mit einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung des Stadtamtes zulässig.
5. Die Benützung von Parkanlagen für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt. Ausnahmen können durch den Stadtrat bewilligt werden.

§ 3

Schonung der Anlagen

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Parkanlagen sowie deren Einrichtungen ist verboten.

Insbesondere ist in den Parkanlagen untersagt:

- a) das Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen oder Ästen und das Anschneiden oder Erklettern von Bäumen,
- b) das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken,
- c) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art,
- d) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern,
- e) das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten sowie das Wegwerfen von Papier, Speiseresten u.dgl. Abfälle aller Art sind in die hierfür bereitgestellten Abfallkörbe zu deponieren.

§ 4

Spiele in Parkanlagen, Spielplätze

1. Das Spielen ist nur auf den Spielplätzen gestattet. Die Spielplätze dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Begleitpersonen benützt werden.
2. Die Kleinkinderspielplätze dürfen nur von Kleinkindern und deren Begleitpersonen benützt werden.
3. Das Sandspielen ist nur in den hierfür vorgesehenen Sandkästen erlaubt.
4. Im Übrigen gilt die Spielplatzordnung der Stadt Schwaz.

§ 5

Beaufsichtigung von Hunden

Hunde sind im gesamten Bereich der Parkanlagen an der Leine zu führen und von Rasen- bzw. Grünflächen, von Pflanzungen sowie von Spielplätzen oder Sandkästen unbedingt fern zu halten.

In der Parkanlage rund um die Pfarrkirche (alter Friedhof) ist die Mitnahme von Hunden überhaupt verboten.

§ 6

Besondere Bestimmungen für den alten Friedhof und den Postpark

Im Stadtpark bei der Pfarrkirche (alter Friedhof) und im Postpark ist der Konsum von Alkohol verboten. In den Postpark ist die Mitnahme von Alkohol verboten.

Der Stadtpark bei der Pfarrkirche (alter Friedhof) darf nur während der täglichen Öffnungszeiten benutzt werden.

Der Stadtrat wird ermächtigt, die Öffnungszeiten festzusetzen und diese sind durch Anschlag bekannt zu machen.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten und der Aufenthalt im Stadtpark bei der Pfarrkirche verboten.

Genehmigte Veranstaltungen sind von diesen Verboten ausgenommen.

Der Stadtrat wird weiters ermächtigt, die Benützung des Stadtparks bei der Pfarrkirche für schulische Zwecke zu bewilligen.“

§ 7

Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung dieser Parkordnung durch Kinder und Jugendliche sind deren Begleitpersonen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 8

Parkaufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Parkanlagen im Sinne dieser Verordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden hiermit zur Verwaltungsübertretung erklärt und mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 30. Juli 1980 in Kraft.

(Die Veränderungen der Verordnung sind am 29.6.1993 bzw. 20.4.1993 und 01.01.2005 in Kraft getreten).